



Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberstleutnant d.R. (Algoraksha)

Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, **Tätig aus verfassungsrechtlicher
Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144**

Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen

Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989

E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com

eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432



MENSCHENRECHTVERTEIDIGER.COM



SOUVERÄNITÄTS-DIREKTIVE & RECHTSBEFEHL

(Gemäß Art. 1, 20, 25 GG, Art. 51 GRCh & UN-Resolution 53/144)

PRÄAMBEL: DER AUTONOME WILLE ALS KONSTITUTIVER WÜRDESCHUTZ

Das Bundesverfassungsgericht definiert den **Menschen** als geistig-sittliches Wesen, das darauf angelegt ist, in Freiheit sich selbst zu bestimmen (BVerfGE 123, 267).

Für dieses gesamte Verfahren gilt als unumstößlicher Maßstab:

- **Wille ist Würde:** Der freie Wille ist der konstitutive Kern der Menschenwürde. Anerkennung als Subjekt verlangt den absoluten Respekt vor dem autonomen Willen.
- **Selbstbestimmungs-Primat:** Die Würde des **Menschen** ist nicht Grenze der Selbstbestimmung, sondern ihr Grund. Der Achtungsanspruch bleibt nur gewahrt, wenn der Einzelne über seine Existenz nach eigenen Maßstäben bestimmen kann
- **Paternalismus-Verbot:** Staatliche Gewalt darf den Schutz der Menschenwürde niemals missbrauchen, um den Einzelnen durch Eingriffe in die Selbstbestimmung „wegzuschützen“ oder zum Objekt administrativer Fiktionen zu degradieren (BVerfG 26.2.2020–2 BvR 2347/15).

MENSCHENRECHTSVERTEIDIGER-STATUS (UN-RES. 53/144)

Der Unterzeichner agiert in diesem Verfahren als völkerrechtlich legitimierter Menschenrechtsverteidiger. Gemäß Art. 9 Abs. 3 (b) und (c) der UN-Res. 53/144 sowie den EU-Leitlinien (Art. 2 EUV) umfasst dies das Recht auf Anwesenheit, Dokumentation und Beistandsleistung. Jede **Behinderung** dieser Arbeit dokumentiert einen **vorsätzlichen Bruch des Völkerrechts durch den handelnden Amtsträger**.

DER VERFASSUNGS- & MENSCHENRECHTSVERBUND

Amtsträger sind im Rahmen des Staatenverbunds (BVerfG 2 BvR 1845/18) zwingend an den jeweils höchsten Schutzstandard gebunden:

- **EU-Charta (GRCh):** Unmittelbare Bindungswirkung als Funktionsäquivalent zum GG.
- **UN-Anker (IPBPR & IPWSKR):** Schutz vor Willkür (Art. 9 IPBPR) und Schutz der Familie (Art. 10 ICESCR) binden die Staatsgewalt unmittelbar (Art. 1 Abs. 2 GG).
- **Art. 1 AEMR:** Die Freiheit und Gleichheit an Würde ist der oberste Filter jeder Maßnahme.

RECHTSSTAATLICHER BINDUNGSBEFEHL

1. **Erlaubnis-Vorbehalt (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Fehlt das Grundrechts-Zitat im Gesetz, hat der Gesetzgeber **KEINE Erlaubnis** zur Einschränkung gegeben. Die Maßnahme ist unbefugt und absolut nichtig.
2. **Völkerrechts-Primat (Art. 25 GG):** Regeln des Völkerrechts gehen den Gesetzen vor.
3. **Spiegelbild-Statik:** Systematischer Rechtsbruch indiziert die objektive Dienstunfähigkeit. Wer das Recht bricht, dokumentiert seine Unfähigkeit zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben. Ein Amtsträger, der völkerrechtliche Schutzrechte ignoriert, entzieht sich selbst die Legitimationsbasis für sein Handeln.

KOMMUNIKATIONS-DIREKTIVE

**Jegliche Kommunikation erfolgt ab sofort ausschließlich über Justizpost (eBO/beA/MJP).
Andere Wege werden nicht mehr akzeptiert.**

An das
Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße
- 3. Kammer -

Vorab direkt per MJP / eBO

Datum: 22. Juni 2026

AKTENZEICHEN: 3 K 659/26.NW

Rechtsstreit: Alexander Schröpfer ./ Land Rheinland-Pfalz

PROZESSUALE REPLIK
auf die Klageerwiderung der Staatsanwaltschaft Frankenthal vom 17.06.2026

Sehr geehrte Damen und Herren Richter der 3. Kammer,

in dem Verwaltungsrechtsstreit Schröpfer ./ Land Rheinland-Pfalz nimmt der Kläger Bezug auf den Schriftsatz der Staatsanwaltschaft Frankenthal (Pfalz), gezeichnet von Herrn Lutz Pittner, vom 17.06.2026.

Es ist bemerkenswert, mit welcher argumentativen Akrobatik die Staatsanwaltschaft versucht, eine offenkundige, verfassungswidrige Rufmord-Kampagne zu verharmlosen. Die Erwiderung zeigt deutlich, dass die beklagte Behörde weder den Sinn der im Grundgesetz verankerten Menschenwürde verstanden hat noch bereit ist, für den von ihr initiierten existenziellen Schaden einzustehen. Hierzu wird im Einzelnen wie folgt ausgeführt:

1. Zur Zulässigkeit: Die massive Außenwirkung der staatlichen Stigmatisierung und die Prangerwirkung

Die Staatsanwaltschaft Frankenthal behauptet, es liege kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis vor, da die Zuordnung des Klägers zur „Reichsbürgerszene“ lediglich 'beiläufig' in einem Ablehnungsbescheid an Dritte (Hans Günter Zärtner und Regina Vetter) erfolgt sei. Diese Argumentation geht fehl:

Erstens verkennt der Beklagte die rechtskräftige Judikatur. Mit Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Itzehoe (Az. S 23 AS 263/20) wurde in einem den Kläger betreffenden Verfahren bereits rechtskräftig festgestellt, dass die unbewiesene Kategorisierung als „Reichsbürger“ einen schwerwiegenden, rechtswidrigen Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) darstellt, da hiermit eine unzulässige Prangerwirkung im Behördenverkehr verbunden ist. Diese Prangerwirkung ist hier in vollem Maße gegeben.

Die Behauptung einer Behörde gegenüber den Betreuten eines Beistands, dieser sei der „Reichsbürgerszene zuzuordnen“, hat eine zerstörerische Außenwirkung auf das Vertrauensverhältnis und entzieht dem Kläger die Grundlage für seine ehrenamtliche Beistandsleistung.

Zweitens hat diese Stigmatisierung einen Flächenbrand im gesamten Verwaltungsbereich ausgelöst. So hat diese haltlose Einstufung bereits Eingang in laufende Verfahren vor dem Truppendienstgericht Nord (Hamburg) gefunden, wo sie zur Grundlage für disziplinarrechtliche Maßnahmen gegen den Kläger (Oberstleutnant d.R.) herangezogen wird.

Die Behauptung der Staatsanwaltschaft, es lägen 'keinerlei Rechtsfolgen' vor und die Einschätzung tangiere die Position des Klägers nicht, ist angesichts der drohenden Vernichtung der soldatischen Existenz und Ehre des Klägers blanker Zynismus.

Drittens verweigert die Exekutive im gesamten Land (exemplarisch durch die Äußerung eines Polizeibeamten: „Warum sollen wir einem Reichsbürger Sozialleistungen zahlen?“) dem Kläger seit 2020 den Zugang zu existenzsichernden Leistungen. Die Stigmatisierung dient als administratives Werkzeug, um den Kläger systematisch aus dem sozialen Schutzsystem auszugrenzen. Ein berechtigtes Feststellungsinteresse im Sinne des § 43 VwGO liegt somit zweifelsfrei vor.

2. Zur Begründetheit: Die Umkehr der Beweislast der Macht und die absurde Verdrehung der BVerfG-Rechtsprechung

In materieller Hinsicht liefert die Staatsanwaltschaft in ihrem Schriftsatz die Bankrott-Erklärung ihres verfassungsrechtlichen Verständnisses ab. Sie versucht die Einstufung als 'Reichsbürger' damit zu rechtfertigen, dass sich der Kläger im Verfahren als 'Mensch' positioniert und sich von der rein verwaltungstechnischen Fiktion der 'natürlichen Person' distanziert.

Zudem versucht sie, das unnachgiebige Pochen des Klägers auf Grundrechte und das Führen zahlreicher Verfahren als Indiz für eine verfassungsfeindliche Haltung umzudeuten.

„Den Grundrechten kommt insoweit eine Vergewisserungsfunktion zu, die geeignet ist, Untertanengeist und obrigkeitstaatliche Attitüde zu überwinden.

Hierzu gehört, dass der Bürger sich auf seine Grundrechte beruft – auf sie „pocht“ und nicht der einzelne hat darzulegen, dass er zum Handeln berechtigt ist; der Staat muss umgekehrt seine Maßnahmen am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen.“

(Prof. Dr. Jörn Ipsen, Staatsrecht II, 13. A., Rn. 72; 76)

Hierzu gilt der verfassungsrechtliche Grundsatz der Beweislastumkehr der Macht: Wer eine diffamierende Behauptung aufstellt, muss sie prozessual lückenlos beweisen. Das Führen zahlreicher Verfahren, das Verweigern unberechtigter Datenerhebungen oder ein als „querulatorisch“ empfundener Vortrag stellen keine ausreichenden Anknüpfungspunkte für die Annahme dar, jemand sei ein Reichsbürger. Die Staatsanwaltschaft Frankenthal hat für ihre Einstufung bis heute keinerlei Tatsachengrundlage vorgetragen.

Die Unterscheidung zwischen dem lebendigen, biologisch-existenziellen Menschen und der juristischen Konstruktion der 'Person' (als Träger von Rechten und Pflichten) ist die fundamentale Grundlage des bundesdeutschen Verfassungsrechts.

Artikel 1 GG: Die Würde des >> MENSCHEN << ist unantastbar!

Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung (u.a. BVerfGE 123, 267) definiert, dass der Mensch als 'geistig-sittliches Wesen' die Quelle aller Rechte ist. Nach der Objektformel des BVerfG darf der konkrete Mensch niemals zum bloßen Objekt staatlichen Handelns oder administrativer Fiktionen degradiert werden.

Der Kläger stützt seine gesamten Anträge und Argumente ausdrücklich auf das Grundgesetz (GG), das Völkerrecht und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Ein 'Reichsbürger' leugnet die Existenz der Bundesrepublik Deutschland und lehnt deren Verfassung ab.

Wer – wie der Kläger – die bedingungslose Einhaltung und Anwendung des Grundgesetzes (insbesondere der Grundrechte und des Zitiergebots nach Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG) sowie der völkerrechtlichen Verträge (Art. 25 GG, Art. 59 GG) einfordert, tut das genaue Gegenteil.

Die Stigmatisierung eines verfassungstreuen Menschenrechtsverteidigers als Verfassungsfeind ist eine bössartige Täter-Opfer-Umkehr zur Abwehr berechtigter Amtshaftungsansprüche.

3. Die völkerrechtliche Schutzpflicht für Menschenrechtsverteidiger

Der Kläger agiert als völkerrechtlich anerkannter Menschenrechtsverteidiger im Sinne der UN-Resolution 53/144. Nach den zwingenden Bestimmungen des Völkerrechts und den EU-Leitlinien ist die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, Menschenrechtsverteidiger vor staatlicher Willkür, Diffamierung und Ausgrenzung zu schützen.

Die systematische Verweigerung von Existenzmitteln und die soziale Stigmatisierung durch Exekutivorgane der Beklagten stellt einen eklatanten Verstoß gegen diese völkerrechtliche Pflicht dar.

Wie das Bundesverfassungsgericht mahnend klargestellt hat:

„Die zu späte Verschaffung der erforderlichen Rechtskenntnisse berechtigt ein Gericht nicht, sehenden Auges falsche Entscheidungen zu treffen.“

— BVerfG, Beschluss vom 28.07.2014 – 1 BvR 1925/13

Der Kläger hält an allen Klageanträgen vollumfänglich fest.

Mit freundlichen Grüßen,

Alexander Emil Schröpfer
(Kläger und Menschenrechtsverteidiger gemäß UN-Res. 53/144)

DIE PSYCHE (Referenzrahmen Dipl.- Psych. Hicran Taraz M.A.)

Psychologische Expertise zu den Grundrechten (Art. 1–19 GG)
Verfasserin: Dipl.-Psych. Hicran Taraz, M.A. (Sachverständige)

I. Psychologischer Referenzrahmen

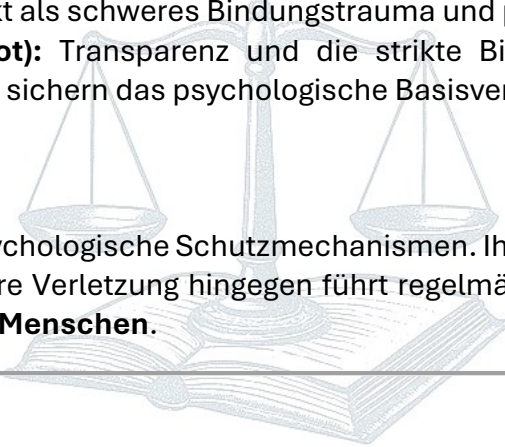
Die Grundrechte binden Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht (Art. 1 Abs. 3 GG). Aus psychologischer Sicht stellen sie die essenziellen Rahmenbedingungen für eine angstfreie Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwirksamkeit dar. Sie fungieren als Schutzsystem, das den Zustand der **erlernten Hilflosigkeit** verhindert.

II. Psychologische Bewertung der Grundrechts-Statik

- **Art. 1 GG (Menschenwürde):** Fundament für Selbstwert. Der Schutz vor Entwürdigung ist die primäre Prävention gegen Traumatisierung durch Staatsgewalt.
- **Art. 2 GG (Persönlichkeitsentfaltung):** Grundlage für Autonomie und Resilienz. Die seelische Unversehrtheit ist Voraussetzung für jede gesunde Entwicklung.
- **Art. 6 GG (Familie):** Sichert die emotionale Grundversorgung. Jede unberechtigte Trennung von Eltern und Kind wirkt als schweres Bindungstrauma und prozessuale Gewalt.
- **Art. 19 GG (Zitiergebot):** Transparenz und die strikte Bindung an Gesetze verhindern Ohnmachtsgefühle und sichern das psychologische Basisvertrauen in den Rechtsstaat.

III. Schlussfolgerung

Die Grundrechte sind vitale psychologische Schutzmechanismen. Ihre Einhaltung ist Voraussetzung für psychische Gesundheit. Ihre Verletzung hingegen führt regelmäßig zu Angst, Entfremdung und massiver Traumatisierung des **Menschen**.



DIE STATIK (Der Ipsen-Hebel)

Die Vergewisserungsfunktion der Grundrechte (Wissenschaftliche Flankierung nach Prof. Dr. Jörn Ipsen)

I. Überwindung des Untertanengeists

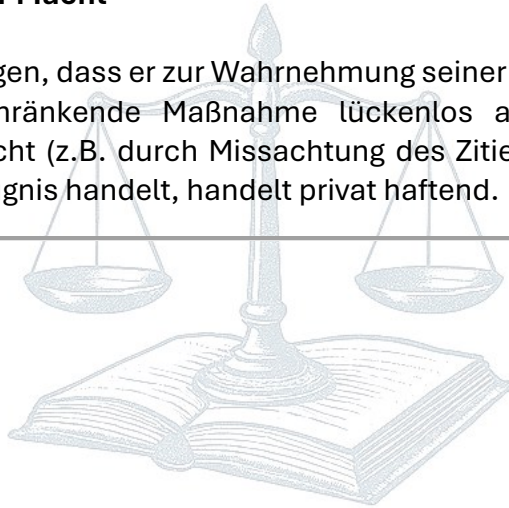
Grundrechte dienen nach herrschender Lehre dazu, die „obrigkeitsstaatliche Attitüde“ zu überwinden. Der **Mensch** ist kein Bittsteller des Staates. Er ist der Souverän, dem gegenüber der Staat rechenschaftspflichtig ist.

II. Pochen als Akt der Souveränität

Den Grundrechten kommt eine Vergewisserungsfunktion zu. Wenn der **Mensch** aktiv auf seine Rechte „**pocht**“, verlässt er die psychologische Opferrolle und stellt seine Integrität wieder her. Das Pochen auf das Grundgesetz ist die notwendige Reaktion auf einen Staat, der seine Rechtfertigungspflicht vernachlässigt.

III. Die Beweislastumkehr der Macht

Nicht der **Mensch** hat darzulegen, dass er zur Wahrnehmung seiner Freiheit berechtigt ist. Vielmehr muss der Staat jede einschränkende Maßnahme lückenlos am Maßstab der Grundrechte rechtfertigen. Kann er dies nicht (z.B. durch Missachtung des Zitiergebots), endet seine Befugnis augenblicklich. Wer ohne Befugnis handelt, handelt privat haftend.



<p>MANIFEST</p> <p>DIE VERFASSUNG IST KEIN VERWALTUNGSAKT</p> <p>Zur Wiederbelebung des Grundrechts auf Zugang zur Justiz</p> <p>von Alexander Emil Schröpfer Dipl.-Ing. (Univ.), Oberleutnant d.R.</p> <p>„Das Recht darf nicht der Sprache der Macht gehorchen, sondern dem Ruf der Gerechtigkeit.“ — A. Schröpfer</p>	<p>Dipl.-Ing. (Univ.) Alexander Emil Schröpfer Oberleutnant d.R. (Algoraksha) Verpflichteter Menschenrechtverteidiger, Tätig aus verfassungsrechtlicher Treuepflicht (Art. 1 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 GG) & UN-Deklaration 53/144</p> <p>Dorfstraße 39, 25572 Sankt Margarethen Festnetz: +49 4858 1888658-Mobil: +49 175 7556989 E-Mail: Algoraksha@Menschenrechtverteidiger.com eBO-ID: DE.Justiz.c143815a-c901-4ba2-b047-3a66a7b63321.1432</p>
---	---



DAS FUNDAMENT (Beweis-Matrix & Judikatur-Vollzug)

Unumstößliche Rechts-Statik & Dokumentation der Bindungswirkung

Hier sind die Grenzpfähle markiert, deren Überschreitung die objektive **Dienstunfähigkeit** der handelnden Personen dokumentiert (Spiegelbild-Prinzip):

- 1. Der Grundrechts-Wettbewerb (BVerfG, 1 BvR 276/17 – „Recht auf Vergessen II“):** Das Bundesverfassungsgericht hat seine Prüfungszuständigkeit massiv ausgeweitet. Amtsträger sind verpflichtet, bei der Anwendung von Unionsrecht den **höchstmöglichen Schutzstandard** der EU-Grundrechtecharta (GRCh) zu garantieren. Das BVerfG prüft die Einhaltung dieser Rechte nun unmittelbar. Jede Weigerung, den europarechtlichen Schutzrahmen anzuwenden, ist ein systematischer Rechtsbruch im Verfassungsverbund.
- 2. Der Vorrang des Unionsrechts (BVerfG, 2 BvR 1845/18):** Unionsgrundrechte sind gegenüber der deutschen Staatsgewalt unmittelbar wirksame Gewährleistungen. Wer die EU-Charta im Verfahren ignoriert, bricht die verfassungsmäßige Ordnung des Staaten- und Rechtsprechungsverbunds.
- 3. Der Schutz des autonomen Willens (BVerfG, 2 BvR 2347/15):** Der freie Wille des **Menschen** ist konstitutiver Bestandteil der Menschenwürde. Ein staatliches Vorgehen, das den Betroffenen gegen seinen erklärten Willen zum Objekt eines vermeintlichen „Schutzkonzeptes“ macht, ist evident verfassungswidrig.
- 4. Die effektive Strafverfolgungspflicht (BVerfG, 2 BvR 2699/10):** Es besteht ein Anspruch auf effektive Ermittlung, wenn Amtsträger im Verdacht stehen, bei Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben Straftaten begangen zu haben. Der bloße Anschein einer Privilegierung von Staatsdienern erschüttert das Vertrauen in die Integrität staatlichen Handelns und ist zu unterlassen.
- 5. Das Zitiergebot als Wirksamkeitsgrenze (Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG):** Eingriffe in Grundrechte sind nur zulässig, wenn das einschränkende Gesetz den Artikel unter Angabe des Artikels nennt. Fehlt dieses Zitat, entfaltet die Maßnahme keine Rechtswirkung. Wer eine solche Maßnahme dennoch vollstreckt, handelt ohne gesetzliche Befugnis und unterliegt der persönlichen Privathaftung (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).
- 6. Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBPR):** Gemäß Art. 2 Abs. 3 IPBPR ist der Staat verpflichtet, jedem **Menschen**, dessen Rechte verletzt wurden, einen wirksamen Rechtsschutz zu gewähren. Amtsträger, die dies durch prozessuale Tricks unterlaufen, verstoßen gegen zwingendes Völkerrecht (Primat nach Art. 25 GG).
- 7. Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWSKR):** Gemäß Art. 10 IPWSKR muss der Familie, insbesondere für die Betreuung und Erziehung der Kinder, der größtmögliche Schutz und Beistand gewährt werden. Staatliche Eingriffe, die diesen Beistand verweigern oder ins Gegenteil verkehren, sind völkerrechtswidrig.

STATUS: SVS-RECHTSÜBERWACHUNG AKTIV. 🔵

Diese Matrix ist fester Bestandteil der völkerrechtlichen Beweissicherung.